

## Ausgangslage

Anlässlich der Vorstandssitzung der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. vom 4.–5. Juni 2014 in Kassel wurde zum wiederholtem Male die Problematik des Einschlusses der Klasse AM in Klasse B diskutiert. Diese Diskussion bezog auch das Thema Begleitetes Fahren ab 17 Jahre ein. Etliche Vorsitzende der Fahrlehrerlandesverbände hatten auch in der Vergangenheit mehrfach geltend gemacht, dass offensichtlich bei zahlreichen Fahrerlaubnisbewerbern für BF 17 der einbezogene Führerschein der Klasse AM im Vordergrund steht und eben nicht die Klasse B. Folglich findet das Begleitete Fahren mit dem Pkw nicht oder eher selten statt – dafür wird aber mit dem Kleinkraftrad ohne ausreichende theoretische und ohne praktische Ausbildung gefahren.

Diskussionen in dieser und zurückliegenden Bundesvorstandssitzungen zu einer wünschenswerten zeitlichen Ausweitung der Begleitphase im Pkw, durch Zugang zum Begleiteten Fahren ab 16 Jahre, befassen sich natürlich auch mit den Zusammenhängen, dass sich Fahrerlaubnisbewerber verstärkt für BF 16 anmelden könnten, um (lediglich) an die einbezogene Klasse AM zu gelangen.

Da im Bereich des Zugangs zu Mofas und Kleinkrafträdern das Mindestalter bei 15 bzw. 16 Jahre liegt und derzeit die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen den Modelversuch „Klasse AM mit 15 Jahren“ durchführen, wird der zeitliche Abstand zwischen den Mindestaltern für die Berechtigung zum Führen von Mofas, Kleinkrafträdern und Pkw zunehmend geringer. Dieser zeitliche Abstand verändert sich jeweils nach dem von der BVF empfohlenen Mindestalter – sowohl zur einzelnen Berechtigung als auch in der Folge zum Abstand der zur Diskussion stehenden Berechtigungen (Mofa, AM, B, BF 16, BF 17, BF 18) zueinander. Hierzu ein protokolliertes Beispiel aus der letzten Bundesvorstandssitzung.

## Auszug aus dem Protokoll der Bundesvorstandssitzung vom 4./5. Juni 2014:

### „BF 16/BF 18

Das Thema „Begleitetes Fahren“ wird besprochen und sowohl BF 18 wie auch BF 16 eingehend diskutiert. Dr. Weißmann gibt zu bedenken, dass mit Einführung von BF 16 AM 15 gestorben wäre und der jetzt bestehende zeitliche Abstand zu BF 17 wieder verloren wäre. Es folgt eine angeregte Diskussion.“

Einwände dieser und ähnlicher Art von den Vorsitzenden der Fahrlehrerlandesverbände begleiteten nahezu jede Diskussion über diese komplexe Thematik. Dies nahm der Unterzeichner zum Anlass, Überlegungen zur Diskussion zu stellen, ob nicht ein Versuch gestartet werden sollte, die Berechtigungen und Führerscheine in einen folgegerechten neuen Zusammenhang zu stellen. Um Diskussionen zu fokussieren, wurde in der Bundesvorstandssitzung folgender Beschluss gefasst:

## Auszug aus dem Protokoll der Bundesvorstandssitzung vom 4./5. Juni 2014:

**Beschluss:** Der Bundesvorstand ist einstimmig dafür, ein Strategiepapier zum Erwerb sämtlicher Fahrerlaubnisse zu erstellen und zu begründen. Herr Glowalla bietet an, ein Basispapier zu erstellen.

Ein Wort in eigener Sache sei mir an dieser Stelle erlaubt. Nachdem ich überlegt hatte, wie dieser Beschluss umgesetzt werden könnte, versuchte ich zunächst aufzulisten, wie viele Zugänge es nach Mindestalter derzeit zu Führerscheinen gibt. Das Ergebnis lautete in unserer Betrachtung: 42 (!) Zugänge. In unserer Betrachtung sage ich deshalb, weil ich nach kurzer Zeit, angesichts des nun langsam erkennbaren Umfangs dieser Recherche, meine Berliner Vorstandskollegin Christiane

Jordan hinzugezogen habe, die engagiert und hilfreich die gesamte Recherche begleitet hat und bei der ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken möchte. Die als interessantes Nebenprodukt entstandenen Tabellen bezüglich der Zugänge nach Mindestalter zu den Fahrerlaubnisklassen sind als Anhang A und B zur Kenntnisnahme beigefügt. Da diese einer weiteren Verwendung zugeführt werden, wird um Verständnis gebeten, dass diese mit Kopierschutzbalken versehen sind.

Peter Glowalla

Inhalt	Seite
Ausgangslage	1
1 Wege zum Erwerb einer Mofa-Prüfbescheinigung und einer Fahrerlaubnis der Klasse AM (derzeitiger Stand)	2
2 Tabelle analog zu Punkt 1, aber nach Herabsetzung des Mindestalters für Mofa-Prüfbescheinigungen und Einführung von BF 16	3
3 Wäre der Wegfall der Einbeziehung der Klasse AM in Klasse B und T europarechtswidrig?	4
4 Gründe, die gegen einen Einschluss der Klasse AM in die Klassen B und T geltend zu machen sind	4–5
5 Gründe, die für einen Einschluss der Klasse AM in die Klassen B und T geltend gemacht werden	5
6 Vorschlag DVR vom 19. März 2013	6
7 Vorschlag zur Diskussion eines Modells eines erleichterten Zugangs zur Klasse AM für Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder T	7
7a Modell eines folgerechten neuen Zusammenhangs	8
8 Zusammenfassung	9
Anhang	
A Tabelle über Zugänge nach Mindestalter zu den Fahrerlaubnisklassen	10
B Tabelle über die Zuordnung der Fahrzeugarten in den Fahrerlaubnisklassen	11

1 Wege zum Erwerb einer Mofa-Prüfbescheinigung und einer Fahrerlaubnis der Klasse AM (derzeitiger Stand)

	Antrag	Prüfbescheinigung/ Prüfungsbescheinigung/Führerschein	Medizinisch- psychologi- sches Gutachten	Ausbildung	Mindestalter		Ausbildung (bezogen auf Mofa bzw. AM)		Prüfung (bezogen auf Mofa bzw. AM)		Bemerkung	Quellen
					Beginn Ausbil- dung	Erteilung	Theorie	Praxis	Theorie	Praxis		
<b>Zeile 1</b> (Tab. 1)	Kein behördlicher Antrag erforderlich	Prüfbescheinigung für <b>Mofas</b>	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer A (BE mit Ausnahme). Teilw. öffentliche Schulen oder private Er- satzschulen	14 ½	15	Ja	Ja	Ja	Nein	Ausbildung durch öffentli- che Schulen oder private Ersatzschulen findet nur noch in wenigen Bundes- ländern statt.	§§ 5, 10 Abs. 3, 76 Nr. 4, Anlagen 1 und 2b FeV
<b>Zeile 2</b> (Tab. 1)	Behördlicher Antrag für Klasse AM mit 15 Jahren (Modell- versuch in Sach- sen-Anhalt, Sach- sen, Thüringen)	Bescheinigung zum Mo- dellversuch „AM mit 15 Jahren“ bis max. 3 Mona- te nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Lichtbildausweis (auf An- trag ab 16 Jahre Führer- schein Klasse AM).	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse A	14 ½	15	Ja	Ja	Ja	Ja	Der Modellversuch ist zeit- lich bis zum 30. April 2018 befristet. Die Fahrberechtig- ung gilt im Hoheitsgebiet der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thü- ringen.	Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vor- schriften der FeV
<b>Zeile 3</b> (Tab. 1)	Behördlicher Antrag für Klasse AM	Führerschein Klasse <b>AM</b>	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse A	15 ½	16	Ja	Ja	Ja	Ja	Ausbildung und Prüfung in Theorie und Praxis ge- währleistet.	§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 FeV
<b>Zeile 4</b> (Tab. 1)	Behördlicher Antrag für Klasse T (AM einbezogen)	Führerschein Klasse T, L und <b>AM</b>	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse CE	15 ½	16	Nein (aber Grundstoff)	Nein	Nein (aber Prüfungsfra- gen des Grundstof- fes)	Nein	Es fehlen in der Theorie zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten klassenspezifi- scher Zusatzstoff für Klas- se AM.  Keine praktische Ausbil- dung und Prüfung für die einbezogene Klasse AM	§§ 6 Abs. 3 Nr. 11, 10 Abs. 1 Nr. 10, 15 Abs. 1 FeV, § 4 Abs. 3 Fahr- schAusbO
<b>Zeile 5</b> (Tab. 1)	Behördlicher Antrag für Klasse B (Be- gleitetes Fahren ab 17 Jahre) (AM einbezogen)	Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre bis max. 3 Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Führerschein (Karte) Klasse <b>AM</b>	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse BE	16 ½	17	Nein (aber Grundstoff)	Nein	Nein (aber Prüfungsfra- gen des Grundstof- fes)	Nein	Es fehlen in der Theorie zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten klassenspezifi- scher Zusatzstoff für Klas- se AM.  Keine praktische Ausbil- dung und Prüfung für die einbezogene Klasse AM	§§ 6 Abs. 3 Nr. 4, 10 Abs. 1 Nr. 5b Doppelbuchstabe aa, 15 Abs. 1, 48a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anlage 8a FeV, § 4 Abs. 3 FahrSchAusbO
<b>Zeile 6</b> (Tab. 1)	Behördlicher Antrag für Klasse B mit be- rufsbegleitender Ausbildung (BKrFQG) ab 17 Jahre (AM einbezogen)	Führerschein Klasse B, <b>AM</b> und L	Ja	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse BE	16 ½	17	Nein (aber Grundstoff)	Nein	Nein (aber Prüfungsfra- gen des Grundstof- fes)	Nein	Es fehlen in der Theorie zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten klassenspezifi- scher Zusatzstoff für Klas- se AM.  Keine praktische Ausbil- dung und Prüfung für die einbezogene Klasse AM	§§ 6 Abs. 3 Nr. 4, 10 Abs. 1 Nr. 5b Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit Abs. 2, 15 Abs. 1 FeV, § 4 Abs. 3 FahrSchAusbO
<b>Zeile 7</b> (Tab. 1)	Behördlicher Antrag für Klasse B (AM einbezogen)	Führerschein Klasse B, <b>AM</b> und L	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse BE	17 ½	18	Nein (aber Grundstoff)	Nein	Nein (aber Prüfungsfra- gen des Grundstof- fes)	Nein	Es fehlen in der Theorie zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten klassenspezifi- scher Zusatzstoff für Klas- se AM.  Keine praktische Ausbil- dung und Prüfung für die einbezogene Klasse AM	§§ 6 Abs. 3 Nr. 4, 10 Abs. 1 Nr. 5a, 15 Abs. 1 FeV, § 4 Abs. 3 FahrSchAusbO

2 Tabelle analog zu Punkt 1, aber nach Herabsetzung des Mindestalters für Mofa-Prüfbescheinigungen und Einführung von BF 16

	Antrag	Prüfbescheinigung/ Prüfungsbescheinigung/Führerschein	Medizinisch- psychologisches Gutachten	Ausbildung	Mindestalter		Ausbildung (bezogen auf Mofa bzw. AM)		Prüfung (bezogen auf Mofa bzw. AM)		Bemerkung	Quellen
					Beginn Ausbil- dung	Erteilung	Theorie	Praxis	Theorie	Praxis		
<b>Zeile 1</b> (Tab. 2)	Kein behördlicher Antrag erforderlich	Prüfbescheinigung für <b>Mofas</b>	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer A (BE mit Ausnahme). Teilw. öffentliche Schulen oder private Er- satzschulen	13 ½	14*	Ja	Ja	Ja	Nein	Ausbildung durch öffent- liche Schulen oder private Ersatzschulen findet nur noch in wenigen Bundes- ländern statt.	Noch keine Rechtsgrundlage
<b>Zeile 2</b> (Tab. 2)	Behördlicher Antrag für Klasse AM mit 15 Jahren (Modell- versuch in Sach- sen-Anhalt, Sach- sen, Thüringen)	Bescheinigung zum Mo- dellversuch „AM mit 15 Jahren“ bis max. 3 Mona- te nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Lichtbildausweis (auf An- trag ab 16 Jahre Führer- schein Klasse AM).	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse A	14 ½	15	Ja	Ja	Ja	Ja	Der Modellversuch ist zeit- lich bis zum 30. April 2018 befristet. Die Fahrberechtig- ung gilt im Hoheitsgebiet der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thü- ringen.	Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vor- schriften der FeV
<b>Zeile 3</b> (Tab. 2)	Behördlicher Antrag für Klasse AM	Führerschein Klasse <b>AM</b>	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse A	15 ½	16	Ja	Ja	Ja	Ja	Ausbildung und Prüfung in Theorie und Praxis ge- währleistet.	§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 FeV
<b>Zeile 4</b> (Tab. 2)	Behördlicher Antrag für Klasse T (AM einbezogen)	Führerschein Klasse T, L und <b>AM</b>	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse CE	15 ½	16	Nein (aber Grundstoff)	Nein	Nein (aber Prüfungsfra- gen des Grundstof- fes)	Nein	Es fehlen in der Theorie zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten klassenspezifi- scher Zusatzstoff für Klas- se AM.  Keine praktische Ausbil- dung und Prüfung für die einbezogene Klasse AM	§§ 6 Abs. 3 Nr. 11, 10 Abs. 1 Nr. 10, 15 Abs. 1 FeV, § 4 Abs. 3 Fahr- schAusbO
<b>Zeile 5</b> (Tab. 2)	Behördlicher Antrag für Klasse B (Be- gleitetes Fahren ab 16 Jahre) (AM einbezogen)	Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 16 Jahre bis max. 3 Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Führerschein (Karte) Klasse <b>AM</b>	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse BE	15 ½	16	Nein (aber Grundstoff)	Nein	Nein (aber Prüfungsfra- gen des Grundstof- fes)	Nein	Es fehlen in der Theorie zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten klassenspezifi- scher Zusatzstoff für Klas- se AM.  Keine praktische Ausbil- dung und Prüfung für die einbezogene Klasse AM	Noch keine Rechtsgrundlage
<b>Zeile 6</b> (Tab. 2)	Behördlicher Antrag für Klasse B mit be- rufs begleitender Ausbildung (BKrFQG) ab 17 Jahren (AM einbezogen)	Führerschein Klasse B, <b>AM</b> und L	Ja	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse BE	16 ½	17	Nein (aber Grundstoff)	Nein	Nein (aber Prüfungsfra- gen des Grundstof- fes)	Nein	Es fehlen in der Theorie zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten klassenspezifi- scher Zusatzstoff für Klas- se AM.  Keine praktische Ausbil- dung und Prüfung für die einbezogene Klasse AM	§§ 6 Abs. 3 Nr. 4, 10 Abs. 1 Nr. 5b Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit Abs. 2, 15 Abs. 1 FeV, § 4 Abs. 3 FahrSchAusbO
<b>Zeile 7</b> (Tab. 2)	Behördlicher Antrag für Klasse B (AM einbezogen)	Führerschein Klasse B, <b>AM</b> und L	Nein	Fahrschule/Fahr- lehrer Klasse BE	17 ½	18	Nein(aber Grundstoff)	Nein	Nein (aber Prüfungsfra- gen des Grundstof- fes)	Nein	Es fehlen in der Theorie zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten klassenspezifi- scher Zusatzstoff für Klas- se AM.  Keine praktische Ausbil- dung und Prüfung für die einbezogene Klasse AM	§§ 6 Abs. 3 Nr. 4, 10 Abs. 1 Nr. 5a, 15 Abs. 1 FeV, § 4 Abs. 3 FahrSchAusbO

### \* Gründe, die für ein Mindestalter von 14 Jahren für den Erwerb einer Mofa-Prüfbescheinigung sprechen

Im § 1 StVG wird im Absatz 3 festgelegt, dass keine Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes Landfahrzeuge sind, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und

1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,
  2. wenn der Fahrer im Treten einhält,
- unterbrochen wird. Satz 1 gilt auch dann, soweit die in Satz 1 bezeichneten Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des

Fahrzeuges auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers, ermöglicht. Für Fahrzeuge im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.

Das heißt, dass der Gesetzgeber auch Kindern unter 14 Jahren zugesteht, ein derartiges Fahrzeug zu führen – ohne jegliche theoretische oder praktische Ausbildung.

Dem Erwerb einer Mofa-Prüfbescheinigung liegt eine professionelle Ausbildung der Kenntnisse und Fähigkeiten zu Grunde. Die theoretischen Kenntnisse sind in einer Prüfung nachzuweisen.

Sowohl das Fahrzeug mit elektromotorischem Hilfsantrieb wie auch das Mofa oder geschwindigkeitsbeschränkte Kleinkraftrad erreichen eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h. Beim Fahrzeug mit elektromotorischem Hilfsantrieb im Sinne des § 1 StVG kann diese Geschwindigkeit jedoch nach dem Abschalten des elektromotorischen Hilfsantriebs durch weiteres kräftiges Treten der Pedale über 25 km/h hinaus erhöht werden.

Je früher eine professionelle Ausbildung für eine Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich ist, desto selbstverständlicher gelangt es in das Bewusstsein junger Heranwachsender, dass Verkehrssicherheit mit professioneller Ausbildung verknüpft ist.

### 3 Wäre der Wegfall der Einbeziehung der Klasse AM in Klasse B und T europarechtswidrig?

In der RICHTLINIE 2006/126/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) befindet sich grundsätzlich die Möglichkeit, von der Bestimmung abzuweichen, dass die Klasse AM in jeder Führerscheinklasse einbezogen sein muss. So findet sich im **Artikel 6 Staffelung und Äquivalenzen zwischen den Führerscheinklassen** folgender Text:

„d) die Führerscheine aller Klassen gelten auch für Fahrzeuge der Klasse AM. Bei in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Führerscheinen kann ein Mitgliedstaat jedoch die Äquivalenzen für die Klasse AM auf die Klassen A1, A2 und A beschränken, wenn dieser Mitgliedstaat zur Erlangung eines Führerscheins der Klasse AM eine praktische Prüfung vorschreibt;“

Im **Artikel 7 Ausstellung, Gültigkeit und Erneuerung** findet sich des Weiteren folgender Text:

„1. Ein Führerschein darf nur an Bewerber ausgestellt werden, die  
a) eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen sowie eine theoretische Prüfung bestanden haben und die gesundheitlichen Anforderungen nach Maßgabe der Anhänge II und III erfüllen;

b) für die Klasse AM eine Prüfung lediglich der Kenntnisse bestanden haben; die Mitgliedstaaten können die Ausstellung eines Führerscheins dieser Klasse vom Bestehen einer Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen und von einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen. Für dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge dieser Klasse können die Mitgliedstaaten eine besondere Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen vorschreiben. Zur Unterscheidung zwischen verschiedenen Fahrzeugen der Klasse

AM kann auf dem Führerschein ein nationaler Code vermerkt werden.“

Da in Deutschland der Erwerb der Klasse AM einer theoretischen und praktischen Prüfung nach vorhergehender Pflichtausbildung bedarf, würde nach europäischem Recht nichts dagegen stehen, wenn die Klasse AM künftig nicht mehr in die Klasse B einbezogen werden würde. In die Klasse T als nationale Klasse wäre die Einbeziehung der Klasse AM ohnehin nicht notwendig.

In der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr (FeV) wurde bis zum Stand 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 im § 6 Abs. 3 Punkt 4. und 11. dennoch die Einbeziehung der Klasse AM festgeschrieben.

### 4 Gründe, die gegen einen Einschluss der Klasse AM in die Klassen B und T geltend zu machen sind

- Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung müssen theoretisch sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten in einer Lerngruppe außerhalb des theoretischen Unterrichts für Bewerber um eine Fahrerlaubnis oder bei zu geringer Teilnehmerzahl am theoretischen Unterricht für die Klassen A, A1, A2 oder AM teilnehmen. Praktisch sind mindestens 90 Minuten auf einem Mofa bei Einzelunterricht bzw. 180 Minuten in einer Gruppe von zwei bis vier Teilnehmern auf zwei Mofas zu durchlaufen.

Die theoretischen Ziele bei der Mofa-Ausbildung sind klar definiert: Es wird letztendlich ein verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr gefordert, d. h. der Fahrlehrer der Klasse A soll den Bewerber zu sicherheitsbetonten Einstellungen und Verhaltensweisen führen, sein verantwortungsbewusstes Handeln im Straßenverkehr fördern und das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen verhindern. Theoretische Ausbildungsinhalte sind auch Auswirkungen technischer Manipulationen am Fahrzeug bezogen auf die Sicherheit und die Umwelt sowie damit verbundene

Rechtsfolgen für den Fahrer. Hier ist sogar ein direkter Bezug zur Erlebniswelt von Jugendlichen gefordert. Für die praktische Ausbildung gelten folgende Mindestanforderung: Handhabung, Anfahren und Halten, Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit, Fahren eines Kreises, Wenden, Abbremsen und Ausweichen.

Diese bereits beim Mofa geforderten sicherheitsrelevanten Ausbildungsaspekte werden beim Einschluss der Klasse AM in eine sog. Vierrad-Klasse nicht gefordert, obwohl ein Zweirad der Klasse AM u. a. fast doppelt so schnell wie ein Mofa ist und damit auch nahezu einen vier Mal so langen Bremsweg hat.

#### 4.1 Wissen über fachspezifische Kenntnisse für Zweiradfahrer, das Fahrerlaubnisbewerbern der Klassen B und T im theoretischen Unterricht nicht vermittelt wird

Bei Betrachtung der Anlage 2.1 zu § 4 Fahrschüler-Ausbildungsordnung kann Folgendes festgestellt werden:

- Fehlender Wissenserwerb zu den Themen Fahrer, Beifahrer und Fahrzeug, insbesondere zu den persönlichen Voraussetzungen wie Eignung unter besonderer Berücksichtigung des

Fahrens motorisierter Zweiräder, körperliche Voraussetzungen und Fitness, und Schutz des Fahrers und Beifahrers durch Anforderungen an Schutzhelme, geeignete Schutzkleidung, Schuhwerk, Handschuhe und sonstiges Sicherheitszubehör, aber auch auffällige, auf weite Entfernung erkennbare Bekleidung, Verletzungsschutz und Wetterschutz.

- Ferner fehlt Wissen zur Betriebs- und Verkehrssicherheit, insbesondere zur Prüfung, Wartung und Pflege des Motorrades, zu technische Veränderungen am Motorrad, zu den Folgen von Beladen und Besetzung des Motorrades und die Gewichtsverteilung, zur Sicherung des Gepäcks und den Folgen falscher Gewichtsverteilung, zur Einstellung von Federung und Dämpfung, Einstellung von Bedienhebeln sowie zum „Einmoten“ und zur Wiederinbetriebnahme des Motorrades.
- Es kann kein Wissen zum Thema Umweltschonung bei zweiradspezifischen Betrachtung von bleifreiem Kraftstoff, Katalysator, Schalldämpfung des Auspuffgeräuschs sowie der umweltgerechten Entsorgung von Altöl und gebrauchte Filtern erworben werden.

- Auch fehlt der Wissenserwerb zum besonderem Verhalten beim Motorradfahren, beispielsweise das Verhalten bei zweiradspezifischen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Fahren in Fahrstreifen und Überholverbote sowie besondere Gefahren für Motorradfahrer durch Fahrbahn, andere Verkehrsteilnehmer, Witterung, Sicht- und Verkehrsverhältnisse.
- Es erfolgt kein Wissenserwerb zum Thema „Fahrbahn lesen“ mit den klassenspezifischen Besonderheiten Sand, Splitt, Teerverfugungen, Öl, Nässe, Glätte, Laub, Schmutz, Schienen, Gullys, Markierungen, Schlaglöcher, Spurrillen und Gegenstände auf der Fahrbahn sowie zu „Sehen und gesehen werden“ mit motorradspezifischen Lerninhalten zu Visier, Sichtfeld, Sehhilfen, Adaption, Blickschulung, Blickrichtung, Blicktechnik, Helm, Reflektoren, Beleuchtung, Sicht Hindernisse und der Gefahr des Übersehenwerdens.
- Außerdem fehlt der Wissenserwerb zur klassenspezifischen Betrachtung des Themas Mitnahme von Personen bezogen auf Kinder, Erwachsene und das Verhalten des Sozius beim Anfahren, beim Bremsen, in Kurven und beim Ausweichen.
- Ein klassenspezifischer Wissenserwerb zu umweltbewusstem Verhalten wie die Vermeidung von unnötigem Beschleunigen, vorausschauendem Fahren, Abschalten des Motors beim Warten, Rollenlassen des Krafttrades findet ebenfalls nicht statt.
- Überdies findet kein Wissenserwerb zu besonderen Schwierigkeiten und Gefahren statt, somit fehlende Kenntnis bei zweiradspezifischen Hauptgefahren durch andere, beispielsweise Übersehen werden von Linksabbiegern und anderen Wartepflichtigen, von Überholenden und Entgegenkommenden in Kurven. Ferner fehlt das Wissen zu den Bereichen „Fahren unter erschwerten Bedingungen“ wie Kälte, Wärme, Regen, Sichtbehinderung, Aquaplaning, Nebel, Eis- und Schneeglätte, Matsch und Streumittel, sowie „Fahren bei Dämmerung oder bei Dunkelheit“ mit erschwelter Erkennbarkeit von Fahrbahnzuständen und Verkehrsabläufen.
- Wissensdefizite bei rechtlichen Bestimmungen zum Anhängerbetrieb bei Motorrädern, aber auch zu Verbindungseinrichtungen und zu Gefahren beim Kurvenfahren, durch Geschwindigkeit und beim Bremsen.
- Auch fehlt das zweiradspezifische Wissen zum Verhalten nach Unfällen, beispielsweise die Absicherung der Unfallstelle mit geeigneten Mitteln, der Umgang mit verletzten Motorradfahrern oder die besonderen Probleme beim Erste-Hilfe-leisten wie Abnahme des Helms, schwere Verletzungen und offene Brüche.

- Ein Wissenserwerb rund um die Fahrtechnik und die Fahrphysik findet nicht statt. Es fehlt also Wissen zur Bedeutung der Grundfahraufgaben und zum Anfahren und Stabilisieren der Fahrbewegung, insbesondere Antriebskräfte, geschwindigkeitsabhängige Stabilität der Fahrbewegung, Kreiselkräfte und deren Unterbrechung. Beim Thema Kurven fehlt das Wissen zu den Kurvenarten, zum Lenkimpuls, zur Einleitung der Kurvenfahrt, zur Fliehkraft, zur Schräglage des Zweirades in Zusammenhang mit den Kurventechniken Drücken und Legen, zu Seitenführungs-, Antriebs- und Bremskräften sowie zur Blicktechnik in der Kurve, zum Bremsen in Schräglage, zum Aufrichten des Motorrades und zum Ausbrechen. Zum Thema Bremsen fehlt das Wissen zur Wirkung von Hand- und Fußbremse, zur dynamischen Achslastverlagerung, zum Abstimmen der Bremskräfte von Hand- und Fußbremse bei kurzem und langem Radstand, unterschiedlicher Belastung durch Sozius bzw. Gepäck und Schwerpunkthöhe. Ebenso fehlt das theoretische Vorwissen zur Fahrpraxis, insbesondere bei der Voll- bzw. Gefahrenbremsung, beim Blockieren des Vorder- oder Hinterrades, beim Ausweichen – auch als Notmanöver mit und ohne vorhergehendes Bremsen – beim Ausweichweg im Vergleich zu mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie bei kritischen Fahrzuständen und deren Ursachen wie Pendeln, Flattern, Winddruck von vorn und von der Seite.

#### 4.2 Fehlende Fähigkeiten und deren Anwendung fahrzeugspezifischen Wissens für Zweiradfahrer, das Fahrerlaubnisbewerbern der Klassen B und T im praktischen Unterricht nicht vermittelt wird

Bei Betrachtung der Anlage 3 Nr. 17 zu § 5 Absatz 1 Fahrschüler-Ausbildungsordnung kann Folgendes festgestellt werden:

- Defizite bei der Umsetzung folgender Sicherheitskontrollen: Fehlende Fähigkeit zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes von Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck), Not-Aus-Schalter und Antriebselementen wie Kette, Belt-Drive, Kardan. Kein Ein- und Ausschalten von Scheinwerfer, Leuchten und Blinker sowie Betätigung der Hupe möglich. Fehlende Fähigkeit einer Funktionsprüfung von Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung, Nebelschlussleuchte, Warnblinkanlage, Blinker, Hupe und Bremsleuchte. Auch können weder die Kontrollleuchten benannt noch das Vorhandensein eines Rückstrahlers bestätigt werden, nicht einmal das Feststellen von Beschädigungen kann beispielhaft geübt werden.
- Komplettes Fehlen von praktischen Übungen das Lenkschloss zu ent- bzw. verriegeln, die Funktion der Bremsen zu überprüfen und die Flüssigkeitsstände von Motoröl oder Kühlmittel zu bestimmen.

- Übungen zur Fahrzeugbeherrschung mit Schutzkleidung werden nicht durchgeführt, in Ausführung bewertet und trainiert. Es fehlt das Minimum an klassenspezifischer Fahrzeugbeherrschung wie Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit, Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung, Ausweichen ohne bzw. nach Abbremsen, Slalom mit Kurventechnik Drücken, Stop and Go und Kreisfahrt mit Kurventechnik Legen.
- Ferner fehlen fahrpraktische Erfahrungen im öffentlichen Straßenverkehr auch unter Einbeziehung klassenspezifischer Besonderheiten, beispielsweise Fahren im Fahrstreifen und in Kurven.

#### 4.3 Grundsätzliche Lerninhalte der Klasse AM, die Fahrerlaubnisbewerbern der Klassen B und T weder theoretisch vermittelt noch praktisch geübt werden

- Wissensdefizite beim Thema Motorradschutzkleidung können dazu führen, dass Zweiradfahrer kein oder wenig Verständnis für die Notwendigkeit des Tragens derselben aufbringen oder Schutzkleidung nicht korrekt verwenden, beispielsweise mit offenem Helm oder offener Jacke fahren.
- Wissensdefizite bei dem Thema „Straße Lesen“ können bewirken, dass ein notwendiges Gefahrenbewusstsein für die klassenspezifische Einhaltung und das korrekte Befahren des Fahrstreifens gar nicht erst entwickelt werden kann.
- Defizite in Theorie und Praxis rund um die Fahrphysik, insbesondere zu Bremswegen, können ein richtiges Einschätzen der Situation und ein notwendiges Gefahrenbewusstsein für die Einhaltung eines Sicherheitsabstands gegenüber anderen Fahrzeugen, aber auch Fußgängern gegenüber durchaus verhindern.
- Wissensdefizite bei der Mitnahme von Personen können zu Körperverletzungen und Sachschäden führen.
- Liegt der Fokus während des Erwerbs der Klasse B auf der Vorfreude, endlich „Roller“ fahren zu dürfen, kann das daraus resultierende Desinteresse beim Wissenserwerb der Klasse B Spätfolgen haben. Wird nach geraumer Zeit dann doch Auto oder sogar Transporter gefahren, fehlt grundsätzliches Wissen, beispielsweise zur Sicherung von Personen, zur Ladungssicherung oder zu speziellen Verkehrsregeln, die mehrspurige Fahrzeuge betreffen. Somit können in beiden Klassen gefährliche Defizite entstehen – während der Ausbildung aufgrund fehlender Vermittlung von Lern- und Übungsinhalte der Klasse AM und später bei Nutzung der erworbenen Klasse aufgrund des falsch gesetzten Fokus während der Ausbildung der Klasse B.

## 5 Gründe, die für einen Einschluss der Klasse AM in die Klassen B und T geltend gemacht werden

Außerhalb der grundsätzlichen Regelung in der RICHTLINIE 2006/126/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 2006, dass die Klasse AM in jeder Führerscheinklasse einbezogen sein muss, finden sich keine wei-

teren nachvollziehbaren Gründe für einen Einschluss der Klasse AM in die Klassen B und T.

Der am häufigsten von der Politik genannte Grund gipfelt in der Behauptung, dass während der Klasse-B-Ausbildung bei den späteren Fahrerlaubnisinhabern so viel Wissen und Verantwortungsgefühl erzeugt werden kann, dass damit die fehlende Ausbildung

der speziellen Belange einer Zweiradausbildung hinreichend kompensiert werden könnte. Insbesondere auch deshalb, weil dieser Personenkreis i. d. R. ein Mindestalter von 18 Jahren aufzuweisen hätte. Diese Argumente wurden auch nach Einführung des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre nicht verändert.

## 6 Angemessene praktische Einweisung bei Einschluss der Klasse AM in Klasse B (DVR-Vorstandsempfehlung im März 2013)

Der Bundesvorstand der BVF hat sich in zwei Bundesvorstandssitzungen eingehend mit dem Vorschlag des DVR zur Neuregelung des Einschlusses von Klasse AM in Klasse B befasst.

Das Ergebnis der Diskussion führte zu dem einstimmigen Beschluss:

1. Der Einschluss von zweirädrigen Fahrzeugen der Klasse AM in die Klasse B wird einstimmig abgelehnt.
2. Die übrigen Fahrzeuge, die auch der Klasse AM zugeordnet werden, können mit dem Führerschein Klasse B gefahren werden. Entsprechende Schlüsselzahlen sind in der FeV vorgesehen und können eingetragen werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde in der Änderung zum 19. Januar 2013 die Prüfungszeit für die Klasse AM wegen ihrer Bedeutung für die Straßenverkehrssicherheit von Zweiradfahrzeu-

gen von 30 Minuten auf 45 Minuten erhöht. Umso weniger konnten die Vertreter des Bundesvorstands der BVF verstehen, dass jetzt mit einer reduzierten Übungsplatzausbildung die Fahrerlaubnis Klasse AM erteilt werden sollte, ohne den Nachweis erbringen zu müssen, dass die tatsächlich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht wurden. Bei der Diskussion wurde auch beachtet, dass nach dem vom DVR-Ausschuss abgesegneten Beschluss nicht damit zu rechnen sei, dass alle B- bzw. BF 17-Bewerber den Einschluss von AM beantragen werden.

Deutscher Verkehrssicherheitsrat

2013



### Angemessene praktische Einweisung bei Einschluss der Klasse AM in Klasse B

Vorstandsvorlage vom 19. März 2013 des Ausschusses Erwachsene Verkehrsteilnehmer

#### Erläuterung:

Mit Wirkung zum 19. Januar 2013 wurden die nationalen Fahrerlaubnisklassen M (Kleinkrafträder) und S (sog. Microcars, Quads u.a.) zur neuen harmonisierten EU-Führerscheinklassen AM zusammengeführt.

Die Klasse AM umfasst dabei zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Quads und Trikes), jeweils mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und 50 ccm Hubraum bei Verbrennungsmotoren bzw. 4 kW Leistung bei Elektromotoren. Als Kleinkrafträder gelten auch

- Krafträder mit max. 50 ccm Hubraum und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von max. 50 km/h, wenn sie bis zum 31.12.2001 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- Kleinkrafträder, die nach dem Recht der ehemaligen DDR bis zum 28.02.1992, erstmals in den Verkehr gekommen sind. Für diese gilt eine bbH von 60 km/h.

Die Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) schließt die Fahrerlaubnis der Klasse AM ein, ohne dass dafür eine gesonderte Ausbildung zu absolvieren ist.

Damit ist es möglich, dass Inhaber der Klasse B motorisierte Zweiräder der oben bezeichneten Ausgestaltung fahren dürfen, ohne je eine Ausbildung durchlaufen zu haben. Dies betrifft auch Teilnehmer am Fahrerlaubniszugang „Begleitetes Fahren ab 17“, die Kraftfahrzeuge der Klasse AM ohne Begleitung führen dürfen.

Wer hingegen die Klasse AM separat mit 16 Jahren erwerben möchte, muss eine theoretische und praktische Ausbildung mit entsprechenden Fahrerlaubnisprüfungen absolvieren. Dazu schreibt die Fahrerschüler-Ausbildungsordnung den Besuch von 12 Doppelstunden Grundstoff (für alle Klassen) sowie 2 Doppelstunden klassenspezifischen Sonderunterricht (Anlage 2.1 zu §4 FahrSchAusbO.) vor.

Seite / 1

Die Inhalte des klassenspezifischen Sonderunterrichts zeigen auf, welche Kenntnisse der Gesetzgeber für erforderlich hält, damit der Fahrer eines motorisierten Zweirads (sicher) am Straßenverkehr teilnehmen kann.

Der praktische Unterricht besteht in der Regel aus einer Grundausbildung und besonderen Ausbildungsfahrten. Die besonderen Ausbildungsfahrten entfallen beim Erwerb der Klasse AM. Neben den allgemeinen Themen des Verkehrsverhaltens schreibt die FahrSchAusbO. für den Erwerb einer Zweiradklasse klassenspezifische Ausbildungsinhalte, wie Sicherheitskontrolle, Übungen zur Fahrzeugbeherrschung und klassenspezifischen Besonderheiten vor.

Im Gegensatz zu mehrspurigen Fahrzeugen unterliegen einspurige Zweiräder einer „eingebauten“ Instabilität. Ohne permanente, zweiradspezifische Regeleingriffe des Fahrers kann ein Zweirad nicht stabil und sicher gefahren werden.

Die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte für die Klasse AM zeigen, welche Defizite ein Fahrer aufweist, der ohne gesonderte Ausbildung oder Vorerfahrung auf einem motorisierten Zweirad (z.B. Pedelec, Mofa), nur aufgrund des Vorbesitzes der Klasse B, ein Kleinkraftrad fahren möchte.

#### Empfehlung:

Der Einschluss der Klasse AM für Kleinkrafträder in die Klasse B soll nur dann erfolgen, wenn der Bewerber der Klasse B im Rahmen der Fahrausbildung der Klasse B mindestens in einer angemessenen, theoretischen und praktischen Einweisung mit den fahrphysikalischen Besonderheiten eines Zweirades vertraut gemacht wurde.

Die theoretische Einweisung beinhaltet die Teilnahme am klassenspezifischen Unterricht von zwei Doppelstunden (Anlage 2.1 zu §4 FahrSchAusbO.).

Die praktische Einweisung beinhaltet

- Übungen zur Sicherheitskontrolle nach 17.1 der Anlage 3 zu § 5 (1) der FahrSchAusbO.
- Übungen zur Fahrzeugbeherrschung nach 17.2 der Anlage 3 zu § 5 (1) der FahrSchAusbO.

Die Einweisungen haben bei einem Fahrlehrerlaubnisinhaber der Klasse A zu erfolgen.

Für den Ausschuss:

gez.  
Dr. Udo Schöpf  
Vorsitzender des Vorstandsausschusses Erwachsene Verkehrsteilnehmer  
Der Beschluss wurde einstimmig beschlossen.

Seite / 2

## 7 Modell eines erleichterten Zugangs zur Klasse AM für Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder T (Vorschlag zur Diskussion)

In Anlehnung an den bereits in der BVF und dem DVR Erwachsenenausschuss diskutierten Vorschlag stellen wir nachfolgendes Modell zur Diskussion:

In die Klassen B und T soll künftig die Klasse AM **nicht** mehr einbezogen werden.

Wird oder wurde ein Führerschein der Klassen B oder T erworben, sollte für den Erwerb einer Klasse AM anstelle der bisherigen theoretischen und praktischen Pflichtausbildung sowie theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung eine Ergänzungsregelung geschaffen werden.

Hierzu muss der Bewerber einer Klasse AM nach vorangegangenen Erwerb einer Klasse B oder T

1. in einer Fahrschule mit Fahrschülerlaubnis der Klasse A am klassenspezifischen Stoff im Umfang für Klasse AM teilnehmen,
2. in einer Fahrschule mit Fahrschülerlaubnis der Klasse A eine praktische Prüfungsvorbereitung entsprechend § 7 Abs. 2 FahrschAusbO absolvieren, die er sich mittels Aus-

bildungsbescheinigung gemäß Anlage 7.1 zu § 6 Abs. 2 FahrschAusbO bestätigen lassen muss und

3. unter vorheriger Abgabe der unter Punkt 2 genannten Ausbildungsbescheinigung eine praktische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse AM (in uneingeschränktem Umfang) bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgreich bestehen.

Begründung:

Der bisherigen Argumentation des Bundesverkehrsministeriums, dass ein Fahrerlaubnisbewerber der Klasse B im Rahmen seiner Fahrschulbildung durch die umfangreiche Wissensvermittlung und Festigung seiner Persönlichkeit durchaus in der Lage ist, fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Klasse AM zu kompensieren, kann nicht umfänglich gefolgt werden. Sie kann aus unserer Sicht nur für den Teil der Ausbildung gelten, wo im Rahmen seiner Ausbildung zweifelsfrei grundlegende Kenntnisse über den Straßenverkehr und Verantwortlichkeiten, die ihm bei der Führung eines Fahrzeugs auferlegt sind, vermittelt werden. Das passiert allein bei der Vermittlung des theoretischen Grundstoffes, der für alle Klassen gilt. Dagegen vermittelt eine Ausbildung in den Klassen B oder T weder Kenntnisse noch Fähigkeiten, um das Führen ei-

nes Kleinkraftrades kennenzulernen oder sich gar darin zu üben. Die Fahrphysik eines vierrädrigen ist gegenüber einem zweirädrigen Fahrzeug nicht vergleichbar.

Insoweit ist die stark reduzierte theoretische Ausbildung auf den klassenspezifischen Stoff im Rahmen des ergänzenden Erwerbs der Klasse AM aus unserer Sicht durchaus vertretbar. Bescheinigungen anstelle von Prüfungen reichen dem Gesetzgeber inzwischen für den Erwerb der Schlüsselzahl 96 zur Klasse B und künftig vermutlich auch für die Schlüsselzahl 192 zur Klasse B aus.

Die praktische Reduzierung der Ausbildung auf die Vorbereitung zur Fahrerlaubnisprüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr dürfte so gering nicht sein, weil die Grundfahraufgaben erlernt und gründlich geübt werden müssen, um die notwendigen Fähigkeiten für die Fahrerlaubnisprüfung zu erlangen. Auch gewährleistet die praktische Fahrerlaubnisprüfung, dass sichere Führen des Zweirads, die im Straßenverkehr erforderlichen zweiradspezifischen Kenntnisse und die Fähigkeit einer umweltbewussten und energiesparenden praktischen Anwendung beim Zweirad.

7a Modell eines folgerechten neuen Zusammenhangs

	Antrag	Prüfbescheinigung/ Prüfungsbescheinigung/Führerschein	Medizinisch- psychologi- sches Gutachten	Ausbildung	Mindestalter		Ausbildung		Prüfung		Bemerkung
					Beginn Ausbildung	Erteilung	Theorie	Praxis	Theorie	Praxis	
<b>Zeile 1</b> (Tab. 7a)	Kein behördlicher Antrag erforderlich	Prüfbescheinigung für Mofas	Nein	Fahrschule/Fahrlehrer A (BE mit Ausnahme). Teilw. öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen	13 ½	14	Ja	Ja	Ja	Nein	Bei verringertem Mindestalter bleibt die bisherige Ausbildung und Prüfung unverändert
<b>Zeile 2</b> (Tab. 7a)	Behördlicher Antrag für Klasse AM	Führerschein Klasse AM	Nein	Fahrschule/Fahrlehrer Klasse A	14 ½	15	Ja	Ja	Ja	Ja	Bei verringertem Mindestalter bleibt die bisherige Ausbildung und Prüfung unverändert
<b>Zeile 3</b> (Tab. 7a)	Behördlicher Antrag für Klasse T	Führerschein Klasse T und L	Nein	Fahrschule/Fahrlehrer Klasse CE	15 ½	16	Ja	Ja	Ja	Ja	Bei Wegfall des Einschusses der Klasse AM in Klasse T bleibt die bisherige Ausbildung und Prüfung unverändert
<b>Zeile 4</b> (Tab. 7a)	Behördlicher Antrag für Klasse B (Begleitetes Fahren ab 16 Jahre)	Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 16 Jahre bis max. 3 Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Führerschein Klasse L	Nein	Fahrschule/Fahrlehrer Klasse BE	15 ½	16	Ja	Ja	Ja	Ja	Bei verringertem Mindestalter und Wegfall des Einschusses der Klasse AM in Klasse B bleibt die bisherige Ausbildung und Prüfung unverändert
<b>Zeile 5</b> (Tab. 7a)	Behördlicher Antrag für Klasse B mit berufsbegleitender Ausbildung (BKrFQG) ab 17 Jahren	Führerschein Klasse B und L	Ja	Fahrschule/Fahrlehrer Klasse BE	16 ½	17	Ja	Ja	Ja	Ja	Bei verringertem Mindestalter und Wegfall des Einschusses der Klasse AM in Klasse B bleibt die bisherige Ausbildung und Prüfung unverändert
<b>Zeile 6</b> (Tab. 7a)	Behördlicher Antrag für Klasse B	Führerschein Klasse B und L	Nein	Fahrschule/Fahrlehrer Klasse BE	17 ½	18	Ja	Ja	Ja	Ja	Bei verringertem Mindestalter und Wegfall des Einschusses der Klasse AM in Klasse B bleibt die bisherige Ausbildung und Prüfung unverändert

Erleichterter Zugang zur Klasse AM

<b>Zeile 7</b> (Tab. 7a)	Behördlicher Antrag für Klasse AM mit Nachweis des Vorbesitzes der Klasse B oder T		Nein	Fahrschule/Fahrlehrer Klasse A	17 ½	18	Ja	Ja	Ja	Ja	In einer Fahrschule mit Fahrschulerlaubnis der Klasse A ist am klassenspezifischen Stoff im Umfang für Klasse AM teilnehmen sowie eine praktische Prüfungsvorbereitung entsprechend § 7 Abs. 2 FahrSchAusbO zu absolvieren  Auf einem Prüfungsfahrzeug der Klasse AM ist eine praktische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse AM (in uneingeschränktem Umfang) bei einem aaSoP abzulegen
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	--	------	--------------------------------	------	----	----	----	----	----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## 8 Zusammenfassung

Seit Jahren bemängelt der Bundesvorstand der BVF den Einschluss der Klasse AM in die Klassen B und T. Die Begründung aus Politik und Verwaltung, dass nach erfolgter Klasse B- bzw. Klasse T-Ausbildung dieser Personenkreis über ausreichendes Wissen und Verantwortungsgefühl verfügt und damit die fehlende Ausbildung der speziellen Belange einer Zweiradausbildung hinreichend kompensieren kann, kann von der BVF nicht mitgetragen werden. Auch die häufig geltend gemachte Europarechtswidrigkeit eines Ausschlusses der Klasse AM aus Klasse B wird von der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie nicht bestätigt, da dieser Ausschluss dennoch möglich ist, wenn die jeweilige Nation für den Erwerb der Klasse AM eine praktische Prüfung vorschreibt. In Deutschland ist für den Erwerb der Klasse AM eine theoretische und praktische Ausbildung durch Fahrschulen vorgeschrieben sowie eine theoretische und praktische Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr. Unstrittig erwirbt ein Bewerber der Klassen B und T im Rahmen der theoretischen Grundausbildung Kenntnisse über sicheres und verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr, jedoch erwirbt er keinerlei zweiradspezifisches Wissen. Die Fertigkeiten für das Führen mehrspuriger Fahrzeuge, die in den Klassen B und T erworben werden, können von diesen Führerscheinbesitzern in keiner Weise adäquat auf das Führen von

Krafträdern übertragen werden. Deshalb kann und wird die BVF ihre Forderung nicht aufgeben, wie der Beschluss unter Punkt 6 nochmals deutlich macht, den Einschluss von Klasse AM in die Klassen B und T aufzugeben.

Da in absehbarer Zeit zu erwarten ist, dass rund 50 % aller Fahrerlaubnisbewerber einer Klasse B den Weg des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre wählen, verkürzt sich die Differenz zwischen einer kompletten Ausbildung und Prüfung in Theorie und Praxis und der Einschlussregelung beim Erwerb einer Klasse B bzw. T um ein Jahr. Schon BF 17 wird häufig zu dem Zweck angestrebt, Fahrzeuge hauptsächlich im Rahmen der Klasse AM zu führen. Diese Tendenz dürfte sich bei Einführung von BF 16 verstärkt fortsetzen. Werden dann aber nur Fahrzeuge der Klasse AM geführt, liegt der Fokus während des Erwerbs der Klasse B auf der Vorfreude, endlich „Roller“ fahren zu dürfen. Es kann durchaus vermutet werden, dass das daraus resultierende Desinteresse beim Wissenserwerb der Klasse B Spätfolgen haben kann. Werden nach geraumer Zeit dann doch Autos oder sogar Transporter gefahren, fehlt grundsätzliches Wissen, beispielsweise zur Sicherung von Personen, zur Ladungssicherung oder zu speziellen Verkehrsregeln, die mehrspurige Fahrzeuge betreffen. Somit können in beiden Klassen gefährliche Defizite entstehen – während der Ausbildung aufgrund fehlender Vermittlung von Lern- und Übungsinhalte der Klasse AM und später bei Nutzung der erworbenen Klasse auf-

grund des falsch gesetzten Fokus‘ während der Ausbildung der Klasse B.

Aufgrund des Modellversuchs AM 15 im Freistaat Sachsen, im Land Sachsen-Anhalt sowie im Freistaat Thüringen, der nach ersten Berichten positiv bewertet wird, könnte möglicherweise zu erwarten sein, dass das Mindestalter für Klasse AM bundesweit auf ein Mindestalter von 15 Jahren gesenkt wird. Damit würde bezüglich des Mindestalters kein zeitlicher Abstand zum Erwerb einer Mofa-Prüfbescheinigung mehr bestehen. Aus unserer Sicht wäre dann erforderlich, das Mindestalter für den Erwerb einer Mofa-Prüfbescheinigung auf 14 Jahre abzusenken.

Bei der Betrachtung der angegebenen Mindestalter in der Tabelle 2 wird deutlich, dass bei Absenkung des Mindestalters auf 14 Jahre für den Erwerb einer Mofa-Prüfbescheinigung sowie auf 15 Jahre für den Erwerb einer Klasse AM, zu mindestens wieder ein Jahr zeitlicher Abstand bestehen würde.

Da die Ausgangslage für diesen Bericht darin bestand, zu prüfen, ob ein logischer Zusammenhang bei der Systematik zum Erwerb von Fahrberechtigungen und Führerscheinen im Hinblick auf Mindestalter und Ausbildungsanteile besteht, wird in Tabelle 7a versucht, diesem Anliegen Rechnung auch im Sinne unseres Diskussionsvorschlages zum Punkt 7 zu tragen.

